

Schulordnung



Staatlich anerkannte
Privatschule für Mädchen

1. Die Aufnahme von Schülerinnen setzt voraus, dass die Eltern oder Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen mit der Grundordnung der katholischen Schulen und mit der organisatorischen Gestaltung sowie dem Proprium der St. Angela-Schule einverstanden sind.

Unsere Schule ist geprägt von christlichen Grundsätzen. Mit Respekt und Toleranz nimmt man aufeinander Rücksicht und unterlässt alles, was andere gefährden oder verletzen kann.

2. Die Schülerinnen wirken am Erreichen der Schulziele mit. Bis zur Volljährigkeit der Schülerinnen verpflichten sich die Eltern oder Erziehungsberechtigten, für die Einhaltung der Schulordnung Sorge zu tragen; bei Erreichen der Volljährigkeit verpflichtet sich die Schülerin selbst dazu.

Dies fördert die Einheit der Schulgemeinschaft und die Mitverantwortung der Schülerinnen. Im Falle der Ablehnung wird die Abmeldung erwartet, da dann die Grundlage für eine ungestörte und konstruktive Zusammenarbeit nicht mehr als gegeben erscheint.

3. Der Unterricht richtet sich nach den verpflichtenden Lehrplänen des Landes Hessen und den Lehrplänen der katholischen Schulen der Bistümer in Hessen. Grundsätzliche, auch an unserer Schule gültige staatliche Erlasse werden den Eltern oder Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen zugänglich gemacht.

Der Religionsunterricht (in der Regel in der eigenen Konfession) ist in allen Jahrgangsstufen verbindliches Lehrfach. Die Teilnahme setzt den Erwerb einer eigenen Vollbibel (Einheitsübersetzung) voraus.

4. Die Schülerinnen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen wie im öffentlichen Schulwesen gegen Personenschäden versichert. Die Haftungsverpflichtung erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen sowie auf andere schulischen Veranstaltungen ebenso wie auf den Schulweg.

5. Die Mitwirkungsgremien unterliegen – im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeit der staatlichen Schulgesetzgebung – den geltenden Ordnungen für katholische Schulen.

An der Schule ist eine Schülerinnenvertretung (Schülerrat) eingerichtet, die nach ihrer Satzung (mit ihren Vertrauenslehrern und Vertrauenslehrerinnen) die Belange der Schülerinnen vertritt. Ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Vertretung der Eltern- und der Lehrerschaft bildet die Grundlage für das Leben der Schulgemeinde.

Die Schülerinnen haben die Möglichkeit, nach Absprache mit der Schulleitung eine Schülerinnenzeitung herauszugeben.

6. Schuljahresbeginn und -ende sowie die Ferientermine folgen in der Regel der Ferienordnung der öffentlichen Schulen. Die Schülerinnen besuchen den Unterricht und alle

Pflichtveranstaltungen der Schule pünktlich und regelmäßig. Wandertage, Klassen-, Kurs- und Studienfahrten, Lehrgänge, Besinnungstage, Praktika, Besichtigungen sowie Informationstag (Tag der offenen Tür) und Adventsbasar sind verbindliche Schulveranstaltungen.

Über Beurlaubungen aus wichtigem Grund entscheidet für eine einzelne Unterrichtsstunde der jeweilige Fachlehrer oder die jeweilige Fachlehrerin, für bis zu zwei Schultagen die Klassenleitung bzw. der Tutor/die Tutorin, für mehrere Schultage sowie bei Beurlaubungen in besonders begründeten Ausnahmefällen unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien (dazu zählen nicht Urlaubsreisen) die Schulleitung. Anträge dazu sind bis vier Wochen vor Ferienbeginn in schriftlicher Form bei der Schulleitung einzureichen.

7. Im Krankheitsfall benachrichtigen die Eltern oder Erziehungsberechtigten vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde das Schulsekretariat; nach zweitägiger Abwesenheit der Schülerin ist eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes für das Fernbleiben, bei Krankheit von länger als einer Woche sowie bei Krankheit vor und nach den Ferien ein ärztliches Attest vorzulegen. Spätestens bei Rückkehr der Schülerin in die Schule wird eine schriftliche Mitteilung vorgelegt, aus der sich Gründe und Dauer des Schulversäumnisses schlüssig ergeben. Die Mitteilung muss von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen von diesen selbst, unterzeichnet sein. Die Schule kann für Folgen, die aus Versäumnissen entstehen, keine Verantwortung und Haftung übernehmen.
8. Wenn Schülerinnen der Unterstufe sich während der Unterrichtszeit krank fühlen, suchen sie nach Meldung im Sekretariat das Krankenzimmer auf. Wegen der Aufsichtspflicht der Schule können sie nicht nach Hause entlassen werden, bevor die Eltern oder Erziehungsberechtigten verständigt wurden. Nichtvolljährige Schülerinnen der Mittel- und Oberstufe können bei Krankheit nach Rücksprache mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten von der Klassenleitung bzw. von ihrem Tutor oder ihrer Tutorin oder in Absprache mit der Schulleitung nach Meldung im Sekretariat entlassen werden. Unfälle (auch Sportunfälle im Außenbereich) müssen unverzüglich dem Sekretariat gemeldet werden. Bei Unfällen werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten schnellstmöglich von der Schule benachrichtigt.
9. Die Schülerinnen sollen innerhalb und außerhalb der Schule in ihrem Verhalten auf die Zugehörigkeit zur Schulgemeinde Rücksicht nehmen. So bedeutet es einen Verstoß gegen diese Schulordnung, wenn einzelne Schülerinnen oder Gruppen systematisch eine andere Schülerin, eine Lehrkraft, andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Gruppen anfeinden, schikanieren oder diskriminieren, belästigen, bedrohen, beleidigen oder bloßstellen und somit deren Würde verletzen (Mobbing). Unerheblich ist dabei, ob das Verhalten durch persönlichen Kontakt, über Internet bzw. Handy (Cyber-Mobbing) oder auf anderem Weg zutage tritt. Ein derartiges Verhalten hat pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen zur Folge, die von der Ermahnung bis zur Kündigung des Schulvertrages aus wichtigem Grund reichen können.
10. Die „Regeln für Sicherheit und Ordnung“ sowie die „Regelung über Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen“ sind Teil dieser Schulordnung.
11. Das Rauchen auf dem Schulgelände ist untersagt.

12. Dem „Alarmplan der St. Angela-Schule“ ist unbedingt Folge zu leisten.
13. In Bezug auf Hygiene, Sauberkeit und Ordnung sind alle Schülerinnen zu Disziplin und selbstverantwortlicher Haltung aufgefordert. Ordnung und Sauberkeit in den Toiletten, aufgeräumte Fach- und Klassenräume sowie Flure, Außengelände und Bistrobereich ohne Müll schaffen eine angenehme Atmosphäre. Die Ordnungs- und Sauberkeitsdienste der Klassen und Tutorien erfüllen eine wichtige Funktion in der Schule; jede Schülerin ist zur turnusmäßigen Mitwirkung verpflichtet.
14. Vor dem Unterricht und in den Pausen gelten Festlegungen, die in den „Regelungen zu den Aufsichten“ (im Sekretariat erhältlich) für alle Schülerinnen und Lehrkräfte verbindlich formuliert sind. Die Schülerinnen unterstehen der Pausenaufsicht und halten sich im Hof, Bistro, Café Relax, Forum, Sportgelände, auf der Wiese und bei Regen in der Pausenhalle, im Bistro, Café Relax, bzw. im Aufenthaltsraum der Oberstufe auf.
Ab Jahrgangsstufe R10/E1 dürfen die Schülerinnen das Schulgrundstück verlassen. Hierbei sowie bei unerlaubtem Verlassen des Schulgrundstückes geschieht dies auf eigenes Risiko, eigene Verantwortung und sie unterstehen nicht dem Versicherungsschutz der Schule (Verordnung über die Aufsicht über Schüler im Lande Hessen in der aktuell gültigen Fassung).
15. Es wird von den Schülerinnen erwartet, dass sie mit der Einrichtung der Schule sowie mit den Lehr- und Lernmitteln schonend umgehen. Mutwillige und fahrlässige Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind Eltern oder Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen verpflichtet, für alle Schäden am Haus, am Inventar sowie am Eigentum Dritter aufzukommen. Bei Schäden, die nicht Unfallfolgen sind (z. B. Diebstahl), bestehen keine Ersatzansprüche an die Schule.

Für Gegenstände, die in der Schule nicht benötigt werden, oder für Fahrräder, Motorräder usw., die auf dem Schulgelände abgestellt werden (nach Maßgabe der jeweils gültigen Fahr- und Parkvorschriften im Schulgelände), haftet die Schule nicht. Das Gleiche gilt für Geld- und Wertgegenstände. Es wird den Eltern oder Erziehungsberechtigten empfohlen, die Schülerinnen auf eigene Kosten für die Dauer des Besuches der Schule gegen solche Schäden und ihre Folgen zu versichern.
16. Das Mitbringen und Verteilen von Druckerzeugnissen und anderen Datenträgern, die mit dem Unterricht nichts zu tun haben oder deren Inhalt gar dem Geist der Schule widerspricht, ist nicht erlaubt. Aushänge (auch Plakate) bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
17. Das Schuljahr (Rechnungsjahr) beginnt am 1. August jeden Jahres.
18. Das Schulverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Schülerin durch die Schulleitung nach Inkrafttreten des Schulvertrages. Bei der Anmeldung werden die Schulzeugnisse, Geburtsurkunde und Taufschein sowie eine aktuelle Kirchengemeindegliederbescheinigung der Eltern vorgelegt (Kopien bleiben bei der Schülerakte).
19. Das Schulverhältnis endet
 - a) mit der Entlassung der Schülerin nach Erreichen des Schulabschlusses,
 - b) wenn die Schülerin die Schule nach der geltenden Versetzungs- oder Prüfungsordnung verlassen muss,

c) bei ordentlicher, außerordentlicher oder fristloser Kündigung.

Kündigungen bedürfen der Schriftform. Die ordentliche Kündigung ist mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Schuljahres möglich.

Eine außerordentliche Kündigung ist mit dreimonatiger Frist während des laufenden Schuljahres möglich. Eine fristlose Kündigung kann aus wichtigem Grund durch den Schulträger ausgesprochen werden.

20. Die Schulordnung wird im Einvernehmen mit dem Schulträger erlassen.

Königstein, im März 2017



Stephan Zalud
OStD